



Musikverein 1919 Offenthal e.V. e.V.

Mitglied des Hessischen Musikverbandes e.V.

Version 1.0, März 2011

Instrumentenordnung des Musikverein 1919 Offenthal e.V.

Der Musikverein 1919 Offenthal e.V. (nachfolgend MVO) legt verbindlich seinen Umgang mit Vereins-, Leih- und Privatinstrumenten und dem vorgehen bei Reparaturen und Generalüberholungen fest.

1 VEREINSINSTRUMENTE UND LEIHINSTRUMENTE

1.1 Vereinsinstrumente

Der Verein beschafft Instrumente für den Probenbetrieb und Auftritte. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Schlagzeug, Perkussionsinstrumente sowie Instrumente zur Vervollständigung des Klangkörpers. Entscheidungen hierrüber obliegen dem Vorstand. Diese Instrumente haben von den Mitgliedern pfleglich behandelt zu werden.

1.2 Leihinstrumente

Für die Nachwuchsförderung stellt der MVO Vereinsinstrumente zur Verfügung, die nach den Maßgaben dieser Instrumentenordnung verliehen werden. Diese werden als Leihinstrumente bezeichnet. Ziel ist es, durch die Bereitstellung von Instrumenten den Einstieg für Anfänger zu erleichtern und eine zeitlich und finanziell entspannte Planung zur Anschaffung eines eigenen Instrumentes zu ermöglichen. Ein dauerhafter Verleih über viele Jahre ist nicht vorgesehen. Für einen ausreichenden Bestand der Leihinstrumente ist der Inventarverwalter in Abstimmung mit dem Jugendwart zuständig. Der Inventarverwalter führt ein entsprechendes Inventarverzeichnis. Im Wesentlichen werden Einsteigerinstrumente beschafft (Klarinette, Flöte, Trompete, Alt-Saxophon). Über die Anschaffung dieser und anderer Instrumente entscheidet der Vorstand.

Leihinstrumente werden nach folgenden Maßgaben an Mitglieder verliehen:

- Leihinstrumente werden ausschließlich an Mitglieder des MVO verliehen. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft ist das geliehene Instrument sofort zurückzugeben.
- Leihinstrumente werden durch den Inventarverwalter ausgegeben und zurückgenommen. Er ist für die ordnungsgemäße Dokumentation (Leihschein, Inventarlisten) verantwortlich. Der Leihschein ist komplett auszufüllen und durch das Mitglied oder dessen gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- Bei Ausgabe ist eine Kautions von 200,-€ durch das Mitglied in bar zu entrichten. Für die Kautions hat der MVO ein separates Kautionskonto eingerichtet. Im Falle einer Insolvenz geht diese Kautions somit nicht in die Insolvenzmasse mit ein. Eine Verzinsung der Kautions erfolgt nicht.

Bei Rückgabe wird das Instrument durch den Inventarverwalter geprüft. Der MVO behält sich außerdem eine nachträgliche Prüfung durch einen geeigneten Fachbetrieb vor. Bei erheblichem, über das übliche Maß hinausgehenden Verschleiß oder Beschädigungen wird die Kautions ganz oder teilweise einbehalten und zur Deckung der Reparaturkosten verwendet. Punkt 3 findet keine Anwendung. Überschreiten die

Reparaturkosten die Kautions behält sich der MVO ein Recht auf Schadenersatz ausdrücklich vor.

- Leihinstrumente werden Mitgliedern für 1 Jahr kostenfrei zur Verfügung gestellt. Anschließend werden Leihgebühren in Höhe von 20,-€/Monat fällig. Die Leihgebühr ist quartalsweise (60,-€/Quartal) im Voraus fällig.
- Die Leihzeit ist auf insgesamt 4 Jahre begrenzt. In Einzelfällen kann der Inventarverwalter die Leihzeit jeweils um ein halbes Jahr verlängern.
- Beschädigungen an den Leihinstrumenten sind dem Inventarverwalter umgehend anzuzeigen, dieser entscheidet über notwendige Reparaturen. Nicht durch normalen Verschleiß bedingte Reparaturen sind durch ein vom MVO vorgegebenen Fachbetrieb auszuführen, die Kosten trägt das Mitglied. Als Rechnungsempfänger ist der MVO einzusetzen, die Original Rechnung ist dem MVO zur Verfügung zu stellen.
Im Falle von normalem Verschleiß, werden die Kosten entsprechend Punkt 3 dieser Instrumentenordnung bezuschusst.
- Bei Verlust des Leihinstrumentes oder wirtschaftlichen Totalschaden ist dem MVO der Zeitwert zu erstatten.
Es empfiehlt sich der Abschluss einer Haftpflichtversicherung.
- Eine Weitergabe der Leihinstrumente an Dritte ist nicht zulässig.
- Der Nutzungsschwerpunkt von Leihinstrumenten sollte den Vereinszwecken des MVO dienen. Die professionelle und/oder gewerbliche Verwendung des Leihinstrumentes ist nicht zulässig.

1.3 Beendigung des Leihverhältnisses

1.3.1 Rückgabe durch den Ausleiher

Das Instrument kann jederzeit durch das Mitglied ohne Angaben von Gründen beim Inventarverwalter zurückgeben werden. Dieser überprüft Zustand und Vollständigkeit und leitet ggf. die Rückzahlung der Kautions in die Wege. Die Leihgebühr wird dann letztmalig für den laufenden Monat fällig, ggf. im Voraus zu viel gezahlte Leihgebühren werden zurückerstattet.

1.3.2 Rückforderung durch den MVO

Der Vorstand, vertreten durch den Inventarverwalter, behält sich das Recht vor, bei grober Missachtung dieser Instrumentenordnung, fortlaufend unsachgemäßem Umgang mit dem Leihinstrument oder bei Zahlungsrückstand von mehr als 6 Monaten das Leihinstrument zurückzufordern.

2 PRIVATINSTRUMENTE

Instrumente die sich im privaten Besitz einzelner Mitglieder oder Dritter befinden, durch Mitglieder im Rahmen von Proben und Auftritten gespielt werden, werden als Privatinstrumente bezeichnet.

Der MVO übernimmt keine Haftung bei Beschädigung von Privatinstrumenten.

3 ZUSCHÜSSE

Der MVO gewährt seinen Mitgliedern nach folgenden Maßgaben Zuschüsse zu Reparaturen und Generalüberholungen für Leihinstrumente und Privatinstrumente. Zu Neuanschaffungen von Privatinstrumenten werden keine Zuschüsse gewährt.

3.1 Reparaturen

Werden Instrumente zur Ausbildung bzw. regelmäßig bei Proben und Auftritten des MVO gespielt sind Reparaturen zuschussfähig. Wird das Privatinstrument auch professionell

und/oder gewerblich genutzt, oder ist das Mitglied freischaffender Musiker, wird kein Zuschuss gewährt.

- Durch Verschleiß bedingte Reparaturen sind maximal 1 mal im Kalenderjahr zuschussfähig. Entscheidend ist das Rechnungsdatum.
- Bei Privatinstrumenten sind darüber hinaus auch Schäden, die bei Proben und Auftritten des MVO entstehen zuschussfähig
- Der MVO bezuschusst 50% der Netto- Reparaturkosten zum Funktionserhalt. Schönheitsreparaturen, die die Funktion des Instrumentes nicht beeinflussen (Entfernen von Kratzern, Beulen etc.) werden nicht bezuschusst.
- Der Zuschussbetrag ist auf maximal 250,-€ Netto begrenzt
- Es werden nur Rechnungen von Fachbetrieben anerkannt, bei Leihinstrumenten wird der Fachbetrieb durch den MVO vorgegeben.
- Auf der Rechnung muss die Seriennummer des Instrumentes eingetragen sein. Dem Inventarverwalter ist mit entsprechenden Antragsformular eine Kopie (bei Leihinstrumenten das Original) der Rechnung zu übergeben.

3.2 Generalüberholungen

Die Festlegungen aus 3.1 Abs. 1 gelten entsprechend.

- Generalüberholungen sind maximal jedes 4. Kalenderjahr zuschussfähig
- Der MVO bezuschusst 50% der Netto- Kosten einer Generalüberholung. Schönheitsreparaturen, die die Funktion des Instrumentes nicht beeinflussen (Entfernen von Kratzern, Beulen etc.) werden nicht bezuschusst.
- Der Zuschussbetrag ist auf maximal 250,-€ Netto begrenzt.
- Es werden nur Rechnungen von Fachbetrieben anerkannt, bei Leihinstrumenten wird der Fachbetrieb durch den MVO vorgegeben.
- Auf der Rechnung muss die Seriennummer des Instrumentes eingetragen sein. Dem Inventarverwalter ist mit entsprechenden Antragsformular eine Kopie (bei Leihinstrumenten das Original) der Rechnung zu übergeben.

3.3 Verbrauchsmaterial, Zubehör

Verbrauchsmaterial wie Blättchen, Öl, Trommelstöcke etc. werden nicht bezuschusst. Gleiches gilt für Zubehör wie Ständer, Dämpfer, Gurte, Wischer etc.

3.4 Austritt

Tritt ein Mitglied in dem Kalenderjahr aus dem Verein aus, in dem er einen Zuschuss für eine Reparatur oder eine Generalüberholung erhalten hat, ist der Zuschuss dem MVO zurück zu erstatten.

4 AUSNAHMEREGLUNGEN

Der Vorstand behält sich das Recht vor, in besonderen Ausnahmesituationen oder bei besonderen Härten von dieser Regelung abzuweichen. Hierüber entscheidet nach Antrag des Inventarverwalters oder des betroffenen Mitgliedes der Vorstand in seiner nächsten regulären Sitzung.

5 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten Bestimmungen dieser Instrumentenordnung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Der MVO verpflichtet sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem

Sinn und Zweck dieser Instrumentenordnung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Gleiches gilt für Lücken im Regelwerk der Instrumentenordnung.

6 ÜBERGANGSREGELUNG

Die Regelungen dieser Instrumentenordnung treten gemäß Vorstandsbeschluss vom 15.03.2011 zum 01.07.2011 in Kraft.

Für am 01.07.2011 bereits im Umlauf befindliche Leihinstrumente beginnen die Leihfristen ab dem 01.07.2011 unabhängig von dem tatsächlichen Leihbeginn. Die Leihgebühr wird somit ab dem 01.07.2012 fällig, der reguläre Leihzyklus endet am 30.06.2015.

Reparaturen und Generalüberholungen an Privatinstrumenten werden ab dem Rechnungsdatum 01.07.2011 gemäß dieser Instrumentenordnung abgewickelt.

Dreieich, den 15.03.2011

Der Vorstand

Weitere Informationen und Anmeldeformular:

Jugendleitung:

Beate Hebere, Tel.:06074-70764, Jugendleiterin@mvoffenthal.de

Instrumentenordnung des *Musikverein 1919 Offenthal e.V.* -Auf einen Blick-



	durch Verschleiß bedingte Reparaturen	nicht durch normalen Verschleiß bedingte Reparaturen	Generalüberholungen	Schönheitsreparaturen (Kratzer, Beulen, etc.)	Verbrauchsmaterial	Bemerkungen
Allgemein	1 mal pro Kalenderjahr	1 mal pro Kalenderjahr	jedes 4. Kalenderjahr	Reparaturen die nicht dem Funktionserhalt dienen	Blättchen, Öl, Fett, etc	Alle Zuschusswerte beziehen sich auf den Netto Rechnungswert
Leihinstrument	50% max. 250,-€	-	50% max. 250,-€	-	-	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Inventarverwalter informieren ▪ Antrag ausfüllen ▪ MVO gibt Fachfirma vor ▪ Rechnungsempfänger MVO ▪ Rechnung bezahlen ▪ Originalrechnung an MVO
Privatinstrument	50% max. 250,-€	wenn bei Proben/Auftritten MVO entstanden: 50% max. 250,-€	50% max. 250,-€	-	-	nur wenn Privatinstrumente zur Ausbildung bzw. regelmäßig bei Proben und Auftritten des MVO gespielt werden

Dies ist eine grobe Zusammenfassung, Angaben ohne Gewähr, es gilt die Instrumentenordnung des Musikverein 1919 Offenthal e.V. in ihrer aktuellen Version